

# Kanton Glarus : Schulsystem

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **51/1965-52/1966 (1967)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-57880>

## **Nutzungsbedingungen**

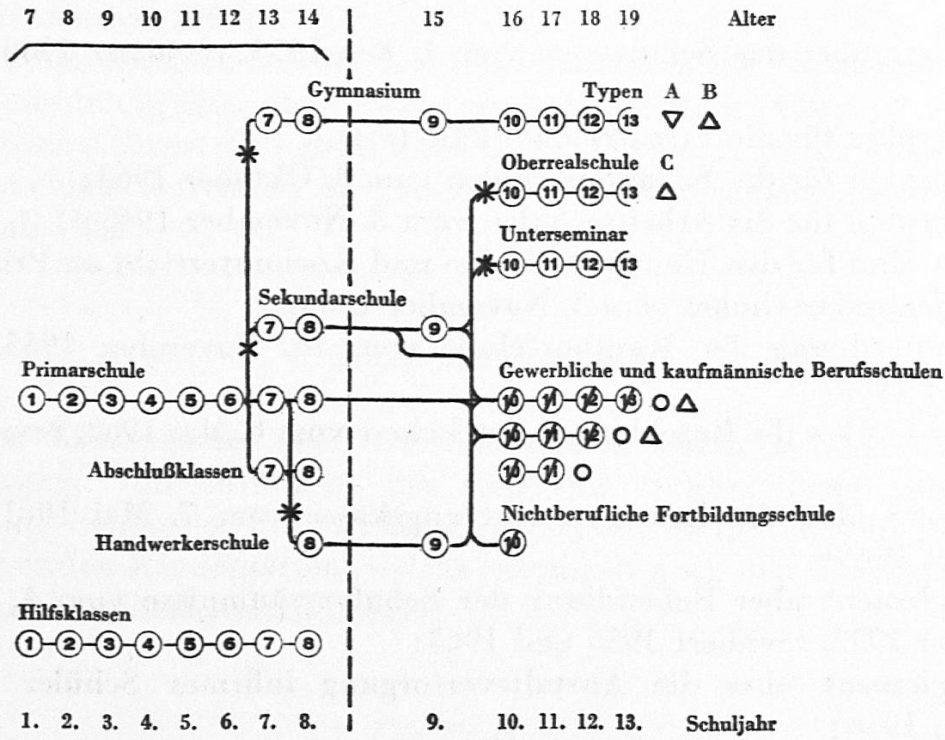
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# KANTON GLARUS

## Schulsystem



*Gesetzliche Grundlagen*

Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1955, revidiert 1960 und 1962;

Lehrplan für die Primarschule 1955 (o.D.);

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 8. Oktober 1962;

Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 3. November 1965;

Lehrplan für den Hauswirtschafts- und Kochunterricht an Primar- und Sekundarschulen vom 3. November 1956;

Schulordnung der Kantonsschule vom 16. November 1955, revidiert 1963;

Gesetz über die Besoldungen der Lehrer vom 6. Mai 1962, revidiert 1965;

Gesetz über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961, revidiert 1965;

Reglement über Behandlung der Schulversäumnisse vom 4. September 1952, revidiert 1956 und 1963;

Reglement über die Anstaltsversorgung infirmer Schüler vom 3. Mai 1956;

Reglement über die Fortbildungsschulen vom 21. März 1957, revidiert 1962;

Reglement über die Rechte und Pflichten der Schulleitung, des Konvents und der Lehrerschaft der Kantonsschule vom 26. August 1963;

Vorschriften für den Verkehrsunterricht in der Schule vom 22. Januar 1959;

Verordnung über die Kindergärten vom 27. Februar 1956, revidiert 1962;

Verordnung über die Schulzahnpflege vom 11. Januar 1961, revidiert 1963;

Tarif für die Zahnbehandlung durch die Schulzahnkliniker vom 28. März 1963;

Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 29. April 1964;

Verordnung über Stipendien, Studiendarlehen und Beiträge vom 3. November 1965;

Beiträge an auswärtswohnende Handwerkerschüler vom 20. Juni 1960;

Beiträge an das Bahngeld von Lehrlingen mit auswärtigem Schulort vom 20. Juni 1960;

Beschluß betreffend die Ausrichtung von Zulagen an die Rentner der LVK vom 27. April 1960;

Reglement über die Abschlußprüfungen an der Kantonsschule vom 13. Dezember 1963;

Aufnahmereglement der Kantonsschule vom 18. November 1963;

Verordnung über die Hilfsklassen vom 26. März 1956;

Lehrerstellvertretungs-Entschädigungen vom 1. Juni 1962;

Beschluß betreffend die Besoldung der Kantonsschullehrer vom 4. Juli 1962.

### 1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragene Einrichtungen, die staatliche Subventionen genießen. Kleines Schulgeld. Eintritt im 4. Altersjahr. Es bestehen in zwanzig Gemeinden Kindergärten, welche vereinzelt noch den Charakter von Kinderbewahranstalten haben.

### 2. Die Primarschule

Kinder, die bis zum 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden Frühjahr schulpflichtig.

Dauer der *Schulpflicht*: acht Jahre. Jährliche Schulwochen: 40 bis 42. Schuljahresbeginn im Frühling.

*Spezialklassen* in vier Gemeinden. Daneben subventioniert der Staat private Anstalten für geistig und körperlich anomale Kinder.

Kantonales Obligatorium des *Mädchenhandarbeitsunterrichtes* vom dritten Schuljahr an. Obligatorium des *Hauswirtschaftsunterrichtes* für die Mädchen und des *Handfertigkeitunterrichtes* für die Knaben der 7. und 8. Klasse (Abschlußklassen). Die Abschlußklassen werden in fast allen Gemeinden getrennt geführt.

### 3. Die Handwerkerschule Glarus

Sie ist eine Schule besonderer Art und steht Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen; sie umfaßt das achte und neunte Schuljahr. Die Handwerkerschule geht über das Lehrziel der Primarschule hinaus und ist auf das Bedürfnis des Handwerks gerichtet. Im Gegensatz zur Sekundarschule verzichtet sie auf den obligatorischen Fremdsprachenunterricht. Eintritt: 13. Altersjahr, nach



Absolvierung der 7. Primarklasse und nach bestandenem Aufnahmeexamen. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitem Schulpflicht. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

#### *4. Die Sekundarschule*

Abgesehen von der Sekundarschule Glarus-Riedern und Ennenda, welche als Bestandteil der Kantonsschule Kantonssache geworden ist, bildet das Sekundarschulwesen eine Aufgabe der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Die Sekundarschulen schließen an die 6. Primarklasse an und umfassen drei Jahreskurse von je 40 bis 42 Schulwochen. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuch (auch bei Übertritt aus der 7. Primarklasse) sind vorgeschrieben.

#### *5. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen*

##### *a) Gewerbliche Berufsschulen*

Es werden in vier Gemeinden solche Schulen geführt.

##### *b) Kaufmännische Berufsschulen*

Die kaufmännische Berufsschule ist in Glarus konzentriert.

#### *6. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*

##### *a) Allgemeine Fortbildungsschulen*

Der Unterricht findet in der Regel im Wintersemester statt, mit wenigstens 20 Schulwochen. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterial sind unentgeltlich. Die Schulgemeinden sind ermächtigt, die Jünglinge ihres Gebietes, welche am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten haben und in keine Berufsschule treten, zum Besuche von zwei Halbjahreskursen zu verpflichten.

##### *b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen*

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, die Töchter ihres Gebietes, welche am 1. Januar das 18. Altersjahr erreichten, ohne eine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung genossen zu haben, zum

Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu verpflichten. Das Gemeindeobligatorium kennt heute keine Gemeinde. Freiwillige Schulen werden in dreizehn Gemeinden geführt.

### *7. Die Ganztages-Berufsschulen*

#### Die landwirtschaftliche Winterschule in Glarus

Zwei Winterkurse mit Ganztagesunterricht. Neuaufnahme jedes zweite Jahr. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Im Sommer finden Kurse für Obst- und Gemüsebau sowie für Alpwirtschaft statt.

### *8. Die Lehrerbildung*

Der Kanton Glarus besitzt ein Unterseminar, das an die 3. Sekundarschule anschließt und dreieinhalb Jahreskurse umfaßt. Es ist an die Kantonsschule angeschlossen. Das Oberseminar wird in Schaffhausen und Rickenbach besucht. Es werden auch die Ausweise anderer Kantone anerkannt.

### *9. Die Maturitätsschulen*

#### Die Kantonsschule Glarus

Sie umfaßt die Sekundarschule der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda, eine Gymnasialabteilung mit den Typen A und B in sechseinhalb Jahreskursen und eine Oberrealschule (Typus C) in dreieinhalb Jahreskursen. Im Herbst 1958 fanden erstmals Maturitätsprüfungen des Typus A, B und C statt.

Der Eintritt erfolgt in der Regel nach Absolvierung der 6. Primarklasse in die 1. Klasse des Gymnasiums und nach abgeschlossener 3. Klasse der Sekundarschule in die Oberrealschule. Beginn im Frühling.

### *10. Lehrmittel und Schulmaterial*

In sämtlichen Staatsschulen des Kantons Glarus werden Lehrmittel und Schulmaterialien gratis abgegeben. Die unter der Leitung des kantonalen Schulinspektors stehende kantonale Lehrmittelkommission beantragt die Lehrmittel. Herausgeberin ist die kantonale Lehr-



mittelverwaltung, die auch die Abgabe an die Schulen besorgt. Die Lehrmittel werden zu einem Drittel vom Kanton und zu zwei Dritteln von den Schulgemeinden bezahlt (Nicht-Defizitgemeinden) und in der Regel zu Eigentum an die Schüler abgegeben. Bei Defizitgemeinden übernimmt der Kanton  $83\frac{1}{3}$  Prozent der Kosten.

Die Schulgutsverwaltungen der einzelnen Schulgemeinden besorgen den Einkauf des Schulmaterials beim Privathandel. Die Abgabe an die Schüler erfolgt unentgeltlich. Kostenverteilung wie bei den Lehrmitteln.

### *11. Schulsoziale Einrichtungen*

Für soziale Maßnahmen und Ferienaufenthalte setzt der Regierungsrat Beiträge fest. Kanton und Gemeinden übernehmen auch in der Regel Transportkosten für Schüler mit weitem Schulweg oder wenn sie die Schule einer andern Gemeinde besuchen müssen (Hilfsklasse, zusammengelegte Abschlußklassen).

*Schularztdienst.* Die Schulgemeinden wählen den Schularzt. Sein Pflichtenheft deckt sich hauptsächlich mit den im Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Er wirkt ferner bei der Anstaltseinweisung schwachbegabter, körperlich und geistig behinderter Kinder sowie bei der Versorgung kränklicher Kinder in Ferienkolonien mit. Der Unterricht über Gesundheitspflege wird von den Lehrkräften erteilt.

*Schulzahnarzdienst.* Die Gemeinden haben einen Schulzahnarzt zu wählen oder sich einer kantonalen Schulzahnklinik anzuschließen; es besteht eine fahrbare Schulzahnklinik, der fünfzehn Schulgemeinden angeschlossen sind. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Kosten für Untersuchung, Kontrolle und Aufrechterhaltung des Betriebes tragen die Gemeinden, denen der Kanton 50 bis  $87\frac{1}{2}$  Prozent vergütet. Von den Behandlungskosten übernehmen Kanton und Gemeinde je ein Sechstel; bei Bedürftigkeit ist vollständiger Erlaß möglich.

*Schulpsychologischer Dienst.* Seit 1960 ist im Nebenamt ein Schulpsychologe tätig.

*Nachwuchsförderung.* Für Stipendien und Darlehen verausgabte der Kanton im Jahre 1965 Fr. 185 000.-.